

**Klausur im Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler und  
Nebenfachstudierende  
Wintersemester 2003/2004  
Bearbeitungszeit: 120 Minuten**

**Fall 1: Die Briefmarkensammler**

Karin Kohler (K) und Stefan Stellwag (S) lernen sich beim Studium in Münster kennen. Als S der K seine Briefmarkensammlung zeigt, funkt es zwischen den beiden und sie werden schnell ein Paar. K möchte das Hobby ihres Freundes teilen und künftig auch Briefmarken sammeln. Weil sie aber von Briefmarken wenig versteht, bittet sie ihren Freund S um Hilfe. Die beiden gehen gemeinsam zum Briefmarkenhändler Vogeler (V); dabei erklärt die K dem V, dass ihr Freund S bevollmächtigt sei, für sie Briefmarken einzukaufen. S ist voller Eifer bei der Sache und ersteht in folgenden Monaten für die K eine ganze Reihe von Briefmarken bei V, der die Rechnung immer an K schickt. Nach einem halben Jahr ist die Beziehung zwischen K und S ziemlich abgekühlt. Schließlich trennt sich K von S. Dabei erklärt sie gegenüber dem S auch, dass sie die Vollmacht zum Kauf von Briefmarken bei V widerrufe. S ist von dem Verhalten der K so enttäuscht, dass er sofort zu V geht und dort im Namen der K noch einmal eine Briefmarke, und zwar eine „blaue Helgoländer“, zum Preis von 100,- Euro ersteht. K weigert sich, die 100,- Euro an V zu bezahlen; sie teilt dem V mit, dass die dem S erteilte Vollmacht bereits widerrufen gewesen sei, als S die „blaue Helgoländer“ gekauft habe. V erwidert wahrheitsgemäß, dass er von dem Widerruf der Vollmacht nicht gewusst habe; er habe nicht einmal wissen können, dass die Vollmacht des S erloschen gewesen sei (das trifft zu).

**Frage 1:** Kann V von K die Bezahlung von 100,- Euro verlangen?  
(30 Punkte)

**Fall 2: Das Meisterwerk**

Kunstliebhaber Karl (K) verfügt über eine umfangreiche Sammlung von Gemälden seines Lieblingsmalers Wallander. Bei einem seiner Streifzüge durch die Antiquitätenläden der Stadt entdeckt K zu seiner Freude ein Spätwerk des Wallander, das den Titel: „Röhrender Hirsch mit Auerhahn vor untergehender Sonne“ trägt. Der begeisterte K einigt sich schnell mit dem Geschäftsinhaber Volker (V) über den Kauf des ungerahmten Gemäldes zu einem Preis in Höhe von 20 000,- Euro. Da K den Monumentalschinken in seinem Pkw nicht transportieren kann, erklärt er dem V, er werde in der kommenden Woche mit einem Kleintransporter vorbeikommen und das Bild abholen. V ist hiermit einverstanden. Auf dem Weg nach Hause fährt K noch beim Tischlermeister Theodor vorbei und beauftragt diesen mit der Anfertigung eines Bilderrahmens (Größe: 2 m x 3 m). Der mit K befreundete Tischler fertigt den Rahmen noch am selben Tag an; hierfür bezahlt ihm K den vereinbarten Werklohn in Höhe von 1000,- Euro. Zwei Tage später ruft V den K an und teilt ihm unter größtem Bedauern mit, dass das Meisterwerk des Wallander unwiederbringlich zerstört worden sei. Er sei in seinem nicht aufgeräumten Laden auf einer Bananenschale ausgerutscht und kopfüber in das Gemälde gestürzt, das jetzt ein klaffendes Loch in der Mitte aufweise. Das Bild sei völlig wertlos; eine Restauration sei unmöglich. Den K trifft diese Nachricht wie ein Stich ins Herz. Er meint, V müsse

ihm wenigsten die 1000,- Euro bezahlen, die er für den jetzt nutzlosen Bilderrahmen aufgewendet habe. V ist hierzu nicht bereit. Er erwidert, den Bilderrahmen hätte K auch dann bezahlen müssen, wenn er das Gemälde erhalten hätte.

**Frage 2:** Kann K von V Aufwendungsersatz in Höhe von 1000,- Euro verlangen?  
(30 Punkte)

**Zusatzfragen:**

**Frage 3:** Wo im Gesetz ist das Wirksamwerden von Willenserklärungen geregelt? Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Abgabe und Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen bejaht werden können?  
(15 Punkte)

**Frage 4:** Erläutern Sie die Rechtsregel: „falsa demonstratio non nocet“!  
(10 Punkte)

**Frage 5:** Was ist ein Motivirrtum? Berechtigt ein Motivirrtum den Erklärenden zur Anfechtung?  
(10 Punkte)

**Frage 6:** Der Gläubiger verlangt Schadensersatz statt der Leistung. Welche Vorschriften kommen als Anspruchsgrundlage in Betracht, wenn dem Schuldner die Leistung

- schon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unmöglich gewesen ist,
- sie ihm erst nach Vertragsschluss unmöglich geworden ist?

(5 Punkte)

**Viel Erfolg!**

## **Lösung:**

### **Frage 1 (Fall 1):**

In Betracht kommt ein Anspruch des V gegen K auf Bezahlung von 100,- Euro aus § 433 II. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen K und V ein Kaufvertrag über den Kauf der Briefmarke zu Stande gekommen ist. V und K haben zwar keinen Vertrag geschlossen; ein Vertrag wurde nur geschlossen zwischen V und S. Ein Vertrag zwischen V und K ist durch diesen Vertragsschluss nur dann zu Stande gekommen, wenn der S die K wirksam vertreten hat, § 164 I [und III]. Zu prüfen sind also die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung, die in § 164 I geregelt sind.

1. Es ist davon auszugehen, dass S eine eigene Willenserklärung abgegeben hat.
2. Laut Sachverhalt hat S auch ausdrücklich im Namen der K gehandelt [gemäß § 164 I 2 genügt es, wenn sich der Wille, in fremdem Namen zu handeln, aus den Umständen ergibt].
3. Vertretungsmacht
  - a) Die K hat dem S durch Erklärung gegenüber dem V, dem gegenüber die Vertretung erfolgen sollte, Vollmacht erteilt. Bei der dem S erteilten Vollmacht handelt es sich daher um eine Außenvollmacht i. S. des § 167 I Alt. 2. Die Vollmacht ist allgemein auf den Kauf von Briefmarken gerichtet. Vom Umfang her deckt sie auch das zwischen V und K streitige Geschäft über den Kauf der „blauen Helgoländer“.
  - b) K hat aber die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem S widerrufen; eine Außenvollmacht kann auch gegenüber dem Stellvertreter wirksam widerrufen werden. [auf die Erklärung des Widerrufs der Vollmacht findet gemäß § 168 S. 3 die Vorschrift des § 167 I Anwendung; dies bedeutet, dass auch der Widerruf einer Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Vertreter oder gegenüber dem Dritten erfolgen kann, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll]. Somit war die Vollmacht des S zum Zeitpunkt des Kaufs der „blauen Helgoländer“ eigentlich erloschen.
  - c) Fortbestehen der Vollmacht des S als Rechtsscheinvollmacht, §§ 170, 173  
Gemäß § 170 bleibt eine Außenvollmacht gegenüber dem Dritten, dem gegenüber sie erklärt worden ist, so lange in Kraft, bis ihm ihr Erlöschen vom Vollmachtgeber angezeigt worden ist. Dem V wurde das Erlöschen der Vollmacht des S von der Vollmachtgeberin K nicht angezeigt; die Vollmacht des S ist daher gemäß § 170 gegenüber dem V zum Zeitpunkt des Kaufs der „blauen Helgoländer“ noch in Kraft gewesen. Aus dem Sachverhalt geht ferner hervor, dass V nicht wusste und auch nicht wissen konnte, dass die Vollmacht des S erloschen war. Die Voraussetzungen des § 173 liegen daher nicht vor, so dass der dem V durch § 170 gewährte Schutz auch nicht wegen § 173 entfällt.

**Ergebnis:** V kann von K gemäß § 433 II die Bezahlung von 100,- Euro verlangen.

### **Frage 2 (Fall 2):**

Zu prüfen ist ein Anspruch des K gegen V aus § 284. Nach dieser Vorschrift kann der Gläubiger vom Schuldner anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte. Der Anspruch aus § 284 ist von folgenden Voraussetzungen abhängig (siehe z. B. *Palandt/Heinrichs* § 284 Rn. 5 ff.):

1. Bestehen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung des K gegen V  
Da der Aufwendungsersatzanspruch aus § 284 „anstelle“ des Schadensersatzanspruches statt der Leistung gewährt wird, besteht er nur,

wenn der Gläubiger statt Aufwendungsersatz auch Schadensersatz statt der Leistungen verlangen könnte, sofern ihm ein Schaden entstanden wäre. Es müssen daher – abgesehen vom Schaden – alle Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung gegeben sein [§ 284 gewährt dem Gläubiger, dem nur wegen des Fehlens eines ersatzfähigen Schadens kein Schadensersatzanspruch statt der Leistung zusteht, wenigstens Ersatz der von ihm getätigten vergeblichen Aufwendungen]. Hier könnte K gegen V einen solchen Anspruch aus §§ 280 I und III, 283 haben. Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen dieser Vorschriften vorliegen:

- a) Schuldverhältnis zwischen K und V. § 280 I 1 verlangt, dass zwischen den Beteiligten ein wirksames Schuldverhältnis zu Stande gekommen ist. Insoweit wirft der hier zu beurteilende Sachverhalt keine Probleme auf. Aus ihm ergibt sich nämlich eindeutig, dass K von V das Gemälde zum Preis von 20 000,- Euro gekauft hat, so dass zwischen den beiden ein wirksamer Kaufvertrag i. S. des § 433 geschlossen wurde.
- b) Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung ist ferner von einer Pflichtverletzung des Schuldners abhängig, § 280 I 1. Wird der Anspruch auf §§ 280 I und III, 283 gestützt, dann ist insoweit erforderlich, dass der Schuldner seiner Leistungspflicht aus dem Schuldverhältnis nicht nachkommt, weil ihm die Erfüllung infolge eines nach Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen Umstandes unmöglich geworden und er daher gemäß § 275 von seiner Leistungspflicht frei geworden ist [dass der Gläubiger in diesem Fall gegen den Schuldner unter anderem Rechte aus § 280 ableiten kann, ist in § 275 IV klargestellt]. Im hier zu beurteilenden Fall ist dem V die Pflicht zur Übereignung des Bildes nach Vertragsschluss objektiv unmöglich geworden, da der geschuldete Gegenstand zerstört worden ist [sofern das Leistungshindernis bereits bei Vertragsschluss vorgelegen hätte, wäre § 311a II die richtige Anspruchsgrundlage gewesen; das müssen die Studenten natürlich nicht schreiben, es muss nur ausgeführt sein, dass die Unmöglichkeit eine nachträgliche ist].
- c) V hat die nachträgliche Unmöglichkeit auch zu vertreten, § 280 I 2. Wer in seinen nicht aufgeräumten Räumen stolpert, dem kann Fahrlässigkeit i. S. des § 276 II vorgeworfen werden; fahrlässiges Verhalten hat der Schuldner gemäß § 276 I 1 zu vertreten.

Somit sind die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches aus §§ 280 I und III, 283 gegeben.

## 2. Voraussetzungen des § 284

**Hinweis:** Die Bearbeiter müssen die im Folgenden dargestellten Voraussetzungen, wie z. B. den Aufwendungsbegriff, nicht kennen. Es reicht vollkommen aus, wenn die Bearbeiter die von K geltend gemachten 1000,- Euro als Aufwendung i. S. des § 284 bezeichnen.

- a) Bei den von K geltend gemachten 1000,- Euro handelt es sich um eine Aufwendung, d. h. um ein freiwilliges Vermögensopfer.
- b) K hat die 1000,- Euro auch im Vertrauen auf den Erhalt des Bildes aufgewendet. Er durfte diese auch billigerweise machen; es ist nicht unverhältnismäßig, für ein Bild, das 20 000,- Euro gekostet hat, einen Rahmen für 1000,- Euro machen zu lassen (anders wäre es beispielsweise, wenn das Bild nur 100,- Euro gekostet hätte).
- c) Ohne die Pflichtverletzung des V wäre der von K verfolgte Zweck, das Bild rahmen zu lassen erreicht worden [der letzte Halbsatz des § 284 meint zum Beispiel den Fall, dass eine Veranstaltung ausgefallen ist, weil der Schuldner

den gemieteten Raum nicht zur Verfügung gestellt hat; die Aufwendungen des Gläubigers, der z. B. für die besagte Veranstaltung eine Kapelle bestellt hat, wären aber auch so fehlgeschlagen, weil sich keine einzige Person zu der Veranstaltung angemeldet hat].

Es liegen also auch die in § 284 unmittelbar geregelten Voraussetzungen vor.

**Ergebnis:** K kann von V gemäß § 284 Ersatz der von ihm gemachten Aufwendungen in Höhe von 1000,- Euro verlangen.

### **Frage 3:**

§ 130 BGB regelt das Wirksamwerden von Willenserklärungen [Sonderpunkte: die Regelung betrifft nur empfangsbedürftige Willenserklärungen und nur solche, die gegenüber Abwesenden abzugeben sind]. Abgegeben ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung dann, wenn der Erklärende sie so in Richtung auf den Empfänger in Bewegung gesetzt hat, dass unter Zugrundelegung normaler Umstände mit dem Zugang beim Empfänger gerechnet werden kann. Zugegangen ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden dann, wenn sie in der Weise in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter normalen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist. [Sonderpunkte: Willenserklärungen unter Anwesenden sind meist mündliche Erklärungen. Wirksam werden derartige Erklärungen dann, wenn sie so in Richtung auf den Erklärungsempfänger geäußert werden, dass der Erklärende vernünftigerweise keinen Zweifel daran haben kann, dass der Erklärungsempfänger sie verstanden hat, so genannte eingeschränkte Vernehmungstheorie].

### **Frage 4:**

Wenn der Erklärungsempfänger den wirklichen Willen des Erklärenden tatsächlich erkannt hat, dann schadet eine falsche Bezeichnung durch den Erklärenden nicht: falsa demonstratio non nocet. Es gilt das, was die Parteien übereinstimmen gewollt haben [man spricht hier auch von natürlichem Konsens]. Als Beispiel sei an den vom RG entschieden Haakjöringsköd-Fall erinnert [muss von den Bearbeitern nicht gebracht werden].

### **Frage 5:**

Ein Motivirrtum liegt vor, wenn der Erklärende zwar das erklärt hat, was er erklären wollte, ihm aber bei der Willensbildung ein Fehler unterlaufen ist. Er ist bei der Bildung seines Willens von einem unrichtigen Umstand ausgegangen. Motivirrtümer sind grundsätzlich unbeachtlich. § 119 I verlangt für eine Anfechtung, dass der Erklärende etwas anderes erklärt hat als er erklären wollte; dass der Erklärende möglicherweise etwas anderes erklärt hätte, wenn er dem Motivirrtum nicht unterlegen wäre, ist nach der Wertung des Gesetzes nicht von Bedeutung [Sonderpunkt: Bei dem in § 119 II geregelten Fall des Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft handelt es sich um einen Fall eines ausnahmsweise beachtlichen Motivirrtums].

### **Frage 6:**

Anspruchsgrundlage bei Unmöglichkeit schon bei Vertragsschluss: § 311 a II BGB;  
Anspruchsgrundlage bei Unmöglichkeit nach Vertragsschluss: §§ 280 I und III, 283 BGB.